

Verordnung der Bundesregierung

Aufhebbare Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 14/80 — Zollkontingent 1981 für Bananen)

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 3 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch das Gesetz vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 940) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (BGBl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung erhält im Anhang

Zollkontingente/2 die Tarifstelle 08.01 B (Bananen usw.) die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Anlage (zu § 1)

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zollsatz		Nachrichtlich *) regelmäßiger Zollsatz	
		autonom	vertrags- mäßig	autonom	vertrags- mäßig
1	2	3	4	5	6
08.01 B	Bananen, 348 000 t vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1981, zur Verwendung im Zollgebiet bestimmt	frei	—	20 %	20 %

*) Die Angaben in den Spalten 5 und 6 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlussfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist berechtigt, nach den Nummern 4 und 5 des dem EWG-Vertrag anliegenden „Protokoll über das Zollkontingent für die Einfuhr von Bananen“¹⁾ für das Kalenderjahr 1981 ein zollfreies Kontingent für die Einfuhr von Bananen aus Drittländern zu eröffnen.

(2) Die Höhe des Zollkontingents richtet sich u. a. nach den Einfuhrmengen des Kalenderjahres 1980. Da die Höhe der Einfuhren im Kalenderjahr 1980

erfahrungsgemäß zuverlässig erst Anfang 1981 bekannt wird, soll das Zollkontingent (Grundkontingent) auf Grund der nach den bisher bekannten Einfuhren geschätzten Mengen vorläufig auf 348 000 t festgesetzt werden.

(3) Durch die Eröffnung des Zollkontingents wird Preiserhöhungen für Bananen entgegengewirkt, die bei Anwendung des regelmäßigen Zollsatzes (20 % des Wertes) zu erwarten wären.

¹⁾ BGBl. 1957 II S. 1008